

Gemeinderatssitzung vom **20.12.2016**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen
 - 2.1. Betriebsanlagenänderung Pension Villa Anna (Sonnenhotels Sölden Gurschler GmbH & Co KG)
 - 2.2. Betriebsanlagenänderung Hotel "Mathiesn" (Grüner Roman, Ramolweg 12)
 - 2.3. Betriebsanlagenänderung Geschäftslokal "Glanzpunkt" (Sport Glanzer GmbH & Co KG, Dorfstraße 47)
 - 2.4. Betriebsanlagenänderung Hotel "Gotthard" (Irina Köll-Scheiber, Hohe Mutweg 4)
3. Flächenwidmungsänderungen
 - 3.1. Widmungsansuchen Gp. 2428/1 - Bergland Personalhaus
 - 3.2. Widmungsansuchen Gp. 725/1 (Fiegl Werner, Sandstraße 12)
 - 3.3. Widmungsansuchen Gp. 6559 (Pirpamer Markus, Franz-Senn-Weg 9)
 - 3.4. Widmungsansuchen Gp. 1542/2 - Grundsatzentscheidung (Grüner Johann, Kapellenweg 10)
4. Bebauungspläne
 - 4.1. Bebauungsplan "B148 Vorderpitzen 2" und ergänzender Bebauungsplan "B148/E1 Vorderpitzen 2 - Getränke Fiegl)
 - 4.2. Bebauungsplan Hotel Hochfirst, Gurglerstraße 123 (Grundsatzentscheidung)
 - 4.3. Bebauungsplan Gp. 2252/2 - Grundsatzentscheidung (Wachter Helmut, Dorfstraße 39)
5. Grundangelegenheiten
 - 5.1. Ansuchen um Grundtausch Gp. 4117 mit Gp. 2708 (Riml Felix, Moosalmstraße 6)
 - 5.2. Grundkauf- bzw. Grundtausch Bereich Landesstraße Zwieselstein mit Santer Thomas, Kirchweg 16)
 - 5.3. Genehmigung Grundabtretung Hotel Gurglhof an das öffentliche Gut lt. Vermessungsplan GZ 57527.3/15
 - 5.4. Ansuchen Grundkauf Teilfläche Gp. 6717/3 (Kneisl Martha, Wohlfahrtstraße 22)

6. Behandlung der Wohnungsansuchen
7. Geschäftsordnung der Lawinenkommission - Änderung
8. Lawinenkommission Rofen - mobiles Sprenggerät
9. Festsetzung Tagsätze Altenwohnheim
10. Beratung Verkehrslotsen - Taxistandplätze
11. Ansuchen der Hermann Plörer GmbH, Ötztalstraße 6, um Genehmigung eines früheren Baubeginns
12. Vergabe Erdarbeiten Gewerbegebiet
13. Neubesetzung Raumplanungsarbeiten
14. Anträge, Anfragen, Allfälliges

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 20. Dezember 2016 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Sölden.

Anwesende:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Ernst Schöpf

Mitglied

Herr GR Marco Arnold

Herr GV Stefan Brugger

Herr GV Helmut Falkner

Herr GR Bernhard Gamper

Herr GR Johann Grüner

Herr GR Thomas Grüner

Frau GR Angelika Krismer

Herr GR Walter Kuprian

Herr GR Markus Pirpamer

Frau GR Daniela Plattner

Herr GR Lukas Scheiber

Herr Vizebürgermeister Reinhard Scheiber

Herr EGR Konstantin Kneisl

Frau EGR Felicia Kneisl

Abwesend und entschuldigt:

Herr GV Lukas Reinstadler

Herr GR Ing. Georg Schöpf

Beginn: 20:00 Uhr

Tagesordnung:

1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt zur Gemeinderatssitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

GR Konstantin Kneisl leistet anschließend in die Hand des Bürgermeisters das Gelöbnis nach § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO.

2 Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen

BM Schöpf bringt die Ansuchen um Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen einzeln zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und

ohne Enthaltung, dass gegen die Genehmigung der nachstehend angesuchten Betriebsanlagen keine Bedenken gemäß der im § 355 Gew. O. 1993 angeführten öffentlichen Interessen bestehen.

- 2.1 Betriebsanlagenänderung Pension Villa Anna (Sonnenhotels Sölden Gurschler GmbH & Co KG)
- 2.2 Betriebsanlagenänderung Hotel "Mathiesn" (Grüner Roman, Ramolweg 12)
- 2.3 Betriebsanlagenänderung Geschäftslokal "Glanzpunkt" (Sport Glanzer GmbH & Co KG, Dorfstraße 47)
- 2.4 Betriebsanlagenänderung Hotel "Gotthard" (Irina Köll-Scheiber, Hohe Mutweg 4)

3 Flächenwidmungsänderungen

3.1 Widmungsansuchen Gp. 2428/1 - Bergland Personalhaus

GR Kuprian Walter informiert, dass das Hotel Bergland 2 Tiefgaragengeschoße sowie ein Personalhaus auf dem Grundstück errichten möchte. Der Bauausschuss empfiehlt die Genehmigung der Umwidmung.

GR Johann Grüner erkundigt sich, wie die Bauhöhe des Objektes geplant ist und GR Kuprian teilt dazu mit, dass das ursprüngliche Gelände (vor dem Auffüllen) herangezogen wird.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 -TROG 2016, LGBI. Nr. 101/2016, mit 15 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 16.12.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 2430/3, 2428/1, 6717/3 KG Sölden (**Projektnummer 220-2016-00045**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung Grundstück 2428/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1508 m²) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalwohngebäude in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalwohnhaus mit Parkgarage sowie 2428/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1277 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalwohnhaus mit Parkgarage weiters Grundstück 2430/3 KG 80110 Sölden (70220) (rund 945 m²) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalwohngebäude in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalwohnhaus mit Parkgarage weiters Grundstück 6717/3 KG 80110 Sölden (70220) (rund 59 m²) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalwohngebäude in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalwohnhaus mit Parkgarage

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum

Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.2 **Widmungansuchen Gp. 725/1 (Fiegl Werner, Sandstraße 12)**

Aus dem Bauausschuss wird die beantragte Umwidmung südlich vom Personalwohnhaus der Schiliftgesellschaft sowie die zur Genehmigung vorgeschlagene Widmung mit Teilfestlegungen kurz erklärt.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 -TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mit 14 Stimmen und 1 Stimmenthaltung (Walter Kuprian), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 15.12.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 719/1, 723, 726, 725/1, 6684, 725/2 KG Sölden (**Projektnummer 220-2016-00046**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung Grundstück (laut planlicher Darstellung) 6684 KG 80110 Sölden (70220) (rund 38 m²) von Tourismusgebiet § 40 (4) in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 45 sowie **Ebene 1** (laut planlicher Darstellung) 6684 KG 80110 Sölden (70220) (rund 38 m²) von Tourismusgebiet § 40 (4) in Tourismusgebiet § 40 (4) weiters

Grundstück (laut planlicher Darstellung) 719/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 72 m²) von Freiland § 41 in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 45

Sowie (laut planlicher Darstellung) 719/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 72 m²) von Freiland § 41 in

Wohngebiet § 38 (1) weiters Grundstück (laut planlicher Darstellung) 723 KG 80110 Sölden (70220) (rund 13 m²) von Freiland § 41 in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 45

Sowie **Ebene 1** (laut planlicher Darstellung) 723 KG 80110 Sölden (70220) (rund 13 m²) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) weiters Grundstück (laut planlicher Darstellung) 725/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 435 m²) von Freiland § 41 in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 45

sowie **Ebene 1** (laut planlicher Darstellung) 725/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 435 m²) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) weiters Grundstück (laut planlicher Darstellung) 725/2 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1024 m²) von Tourismusgebiet § 40 (4) in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 45 sowie **Ebene 1** (laut planlicher Darstellung) 725/2 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1024 m²) von

Tourismusgebiet § 40 (4) in

Tourismusgebiet § 40 (4) weiters Grundstück (laut planlicher Darstellung) 726 KG 80110 Sölden (70220) (rund 38 m²) von Freiland § 41 in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 45

Sowie **Ebene 1** (laut planlicher Darstellung) 726 KG 80110 Sölden (70220) (rund 38 m²) von Freiland § 41 Wohngebiet § 38 (1)

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.3 **Widmungsansuchen Gp. 6559 (Pirpamer Markus, Franz-Senn-Weg 9)**

GR Walter Kuprian bringt die geplante Widmungsänderung in Vent zur Kenntnis. Nach Durchführung der Vernetzung wird vom Bauausschuss die Genehmigung der Umwidmung vorgeschlagen.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 -TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mit 14 Stimmen und 1 Stimmenthaltung (Markus Pirpamer), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 15.12.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 6559, .1374 KG Sölden (**Projektnummer 220-2016-00047**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung Grundstück .1374 KG 80110 Sölden (70220) (rund 45 m²) von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4) weiters Grundstück 6559 KG 80110 Sölden (70220) (rund 340 m²) von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4)

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.4 **Widmungsansuchen Gp. 1542/2 - Grundsatzentscheidung (Grüner Johann, Kapel-**

lenweg 10)

Laut dem vorliegenden Ansuchen soll im Bereich der Gp. 1542/2 (Gaislach) eine Jausenstation errichtet werden. Vom Bauausschuss wird an den Gemeinderat die Abklärung der Bedarfsfrage herangetragen. Die genaue Örtlichkeit wird an Hand des Orthofotos erläutert. Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen und 1 Stimmenthaltung (Johann Grüner), die grundsätzliche Zustimmung zur Widmungsänderung zu erteilen. Die übrigen Kriterien (Ver- und Entsorgung, Zufahrt etc.) sind als Voraussetzung der Umwidmung im Zuge des Umwidmungsverfahrens nachzuweisen.

4 Bebauungspläne

4.1 Bebauungsplan "B148 Vorderpitzen 2" und ergänzender Bebauungsplan "B148/E1 Vorderpitzen 2 - Getränke Fiegl)

Das vorliegende Projekt sieht die Errichtung von Garagen sowie den Umbau der Zimmer in 3 Privat- und 3 Gästewohnungen vor. Die Erweiterung wird nach den Bestimmungen der TBO abgehandelt. Der alte Bebauungsplan A32/E1 soll in diesem Zuge aufgehoben werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „B148 Vorderpitzen 2“ im Bereich der neu vermessenen Grundstücke Gp. 2505 KG Sölden sowie den Entwurf über die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes „B148/E1 Vorderpitzen 2 – Getränke Fiegl“ im Bereich der neu vermessenen Gp. 2505 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch vom 17.11.2016 (Planbezeichnung bpe_b148-e1.mxd) ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird beschlossen, den bestehenden Bebauungsplan „A32/E1 Vorderpitzen 1 – Fiegl G.“ aufzuheben (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung).

4.2 Bebauungsplan Hotel Hochfirst, Gurglerstraße 123 (Grundsatzentscheidung)

Das Hotel Hochfirst möchte für eine geplante Suite einen Privat-Spa-Bereich dazu bauen. Mit dem Vorhaben käme der Bauwerber über den bestehenden Giebel hinauf. Die Beratungen im Bauausschuss haben ergeben, dass aus raumplanerischer Sicht dem Gemeinderat die Ablehnung der geplanten Bebauungsplanänderung empfohlen wird.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen nicht stattzugeben.

4.3 Bebauungsplan Gp. 2252/2 - Grundsatzentscheidung (Wachter Helmut, Dorfstraße

39)

Das geplante Bauvorhaben von Wachter Helmut wird zur Kenntnis gebracht. Es sieht auf der Ostseite den Zubau von 3 Ferienwohnungen sowie Tiefgaragen vor. Dazu ist die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes notwendig. Laut Raumplaner ist das Vorhaben aus raumplanerischer Sicht nicht sehr schön.

Der Bürgermeister ersucht um die nochmalige genaue Bearbeitung im Bauausschuss, da nach seiner Einschätzung der südseitig errichtete Ausschank in baurechtlicher Sicht geprüft werden sollte. Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dass grundsätzlich der Erlassung eines Bebauungsplanes zugestimmt wird.

5 Grundangelegenheiten

5.1 Ansuchen um Grundtausch Gp. 4117 mit Gp. 2708 (Riml Felix, Moosalmstraße 6)

Das Grundansuchen (Tausch) von Riml Felix wird mit den vorliegenden Planunterlagen erklärt. Der untergeordnete Agrarausschuss hat sich für einen gleichwertigen Grundtausch ausgesprochen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, das Ansuchen zur nochmaligen Beratung des erst heute eingelangten neuen Tauschvorschlages im Bereich der Straße an den Bauausschuss zurückzuweisen.

5.2 Grundkauf- bzw. Grundtausch Bereich Landesstraße Zwieselstein mit Santer Thomas, Kirchweg 16)

Bürgermeister Ernst Schöpf erklärt die Baumaßnahmen für die Bushaltestelle in Zwieselstein und den dafür notwendigen Grundtausch.

Die Gemeinde Sölden erhält vom Land 535 m² Grund und tauscht diesen mit Thomas Santer sowie mit einer Restfläche beim Splittsilo, die das Land Tirol schon erhalten hat. Der Kaufpreis für die Differenzfläche, die die Gemeinde mehr erhalten hat, beträgt € 2.800,--.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Vermessung laut Planurkunde vom 02.12.2016, GZ Vlg-8195/16, zu genehmigen. Aus GST 6758/1 wird die Trennfläche 3 von 14 m² abgetrennt und mit GST 6829 vereinigt. Aus GST 6758/2 werden die Trennflächen 4 von 7 m² und 6 von 1 m² abgetrennt; die Trennfläche 4 wird mit GST 6929 und die Trennfläche 6 mit GST 4586/1 vereinigt. Den Trennflächen 3, 4 und 6 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt. Gleichzeitig werden diverse Teilflächen lt. Vermessungsplan Amt der Tiroler Landesregierung, GZ.: Vlg-8195/16, in das öffentliche Gut übernommen. Die Gemeinde Sölden erhält weiters die Trennflächen 10 von 7 m² aus GST 4584 und 11 von 410 m² aus GST 6929. Die Trennflächen werden als GST 7062 neu gebildet.

5.3 Genehmigung Grundabtretung Hotel Gurglhof an das öffentliche Gut lt. Vermessungsplan GZ 57527.3/15

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Teilungsplan der Vermessung AVT ZT GmbH vom 11.12.2015, GZ 57527.3, zu genehmigen. Die Trennfläche 1 aus GST .645 KG Sölden wird mit dem GST 6776 KG Sölden vereinigt und als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

5.4 **Ansuchen Grundkauf Teilfläche Gp. 6717/3 (Kneisl Martha, Wohlfahrtstraße 22)**

Zum Grundansuchen von Frau Kneisl Martha um käufliche Überlassung einer Teilfläche der Gp. 6717/3 im Bereich des Campingplatzes (ca. 180 m²) wird zur Kenntnis gebracht. Es sollen Tiefgaragenplätze (ca. 85 Stellplätze) errichtet und gleichzeitig die Anbindung zum Campingplatzgebäude erfolgen. Zum Grundpreis werden die unterschiedlichen Bewertungen und die vorgeschlagene Wertminderung für die Einräumung der Dienstbarkeit durch Ing. Reindl Stefan erläutert.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen und 1 Stimmenthaltung (GR Walter Kuprian) den Grund zum Preis von € 540,-- pro m² zu verkaufen. Die Dienstbarkeit ist in der vorgeschlagenen Form einzuräumen.

Für die Grundveräußerungen ist zukünftig die aktuelle Liste von Ing. Reindl Stefan heranzuziehen (Stand 1.1.2016).

6 **Behandlung der Wohnungsansuchen**

Über Vorschlag des Sozialausschusses wird die Zustimmung zum Verkauf bzw. zur Vermietung folgender Wohnungen mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung erteilt:

Wohnanlage Kaisers – Eigentumswohnung Top B10 – Schöpf Sabine, Sandstraße 5a

Wohnanlage Pitze IV – Mietwohnung Top 02 – Fiegl Manuel, Dorfstraße 204

7 **Geschäftsordnung der Lawinenkommission - Änderung**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Geschäftsordnung der Lawinenkommissionen der Gemeinde Sölden 18.12.2012 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.12.2015 wie folgt abzuändern:

Geschäftsordnung der Lawinenkommissionen der Gemeinde Sölden

...

§ 3

Örtlicher Wirkungsbereich

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Lawinenkommissionen erstreckt sich wie folgt:

...

1. Lawinenkommission 1 „Ötztal Straße 1“:

„örtlicher Einsatzbereich der Lawinenkommission 1, Ötztal Straße“:

Ötztal Straße ab Zwieselstein bis Obergurgl, Gurgler Straße L 15, Parkplatz Pill (Hochgurglbahn) , der Ortsbereich von Obergurgl, **Zufahrt Biowärme Obergurgl** und Zugang Sahnestüberl.

...

2. Lawinenkommission 2 „Ötztal Straße 2“:

„örtlicher Einsatzbereich der Lawinenkommission 2, Ötztal Straße“:

Ötztal Straße von Mühlau bis Zwieselstein, Ortsbereich von Sölden, Straße nach Hochsölden, Lärchenstraße und Gransteinstraße und die Wege Stallwiesalm, Kühtrainschlucht, Leite, Granstein, Klärwerk-Brand, **Rad- und Fußweg nach Aschbach** (neuer Radweg) und „Kirche süd“

...

Die Änderung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

8 Lawinenkommission Rofen - mobiles Sprenggerät

Das Ansuchen der Lawinenkommission Rofenstraße um Erwerb einer mobilen Lawinensprengvorrichtung wird erklärt. Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die entsprechenden Budgetmittel (ca. € 25.000,-- netto) für die Anschaffung im Budget 2017 vorzusehen.

9 Festsetzung Tagsätze Altenwohnheim

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Tarife für das Altenwohnheim Sölden wie folgt ab 01.01.2017 festzusetzen:

Pflegestufe		Tarif ab 01.01.2017
0	Wohnheim	46,20
1	Erhöhte Betreuung 1	60,10
2	Erhöhte Betreuung 2	72,40
3	Teilpflege 1	91,10
4	Teilpflege 2	110,60
5,6,7	Vollpflege	128,00
alle Pflegestufen	Investitionsbeitrag für Fremdgemeinden	12,22 netto

Bei Kurzzeitpflege erhöhen sich die angeführten Sätze um 10%. Die Tarife Teilpflege 1, Teilpflege 2 und Vollpflege erhöhen sich weiters um die gesetzliche Mehrwertsteuer. Bei Abwesenheit aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes wird eine Platzfreihaltegebühr (Pflegesatz abzüglich der variablen Kosten von € 7,--) verrechnet.

Die Tarife für Essen auf Rädern, Menü im Heim, Kindergarten und Schülerhort werden ab 1.1.2017 wie folgt festgesetzt:

	Tarif ab 01.01.2017
Essen auf Rädern	6,50
Menü im Heim	6,50
Kindergarten	4,00
Schülerhort	4,50

10 Beratung Verkehrslotsen - Taxistandplätze

GR Marco Arnold bringt die Überlegungen zur Kontrolle der Taxistellplätze sowie zur Verkehrsregelung bei der Giggijochbahn zur Kenntnis. Die Kontrolle soll mit den eingesetzten Verkehrslotsen zu Weihnachten, im Februar und zu Ostern gemacht werden. Die Kosten für die Gemeinde betragen ca. € 4.500,-- (1/3 Anteil). Die Kontrolle des Überwachungsbedarfs

(Dauer der Maßnahmen) soll der Verkehrsausschuss übernehmen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Vorschlag zuzustimmen.

11 Ansuchen der Hermann Plörer GmbH, Öztalstraße 6, um Genehmigung eines früheren Baubeginns

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen der Firma Hermann Plörer GmbH. Um Genehmigung eines früheren Baubeginns ab März 2017 (Beladen von Steinen im Gewerbegebiet neu) nicht stattzugeben. Es gibt kein öffentliches Interesse für eine Ausnahme vom geltenden Verbot.

Der Beschluss erfolgt mit 13 Stimmen und 2 Gegenstimmen (GR Helmut Falkner u. GR Walter Kuprian).

12 Vergabe Erdarbeiten Gewerbegebiet

Im Bauausschuss wurde der Vorschlag der Fa. Hermann Plörer GmbH, die Bauplätze im Gewerbegebiet neu gratis laut Vorschlag vom Büro Sprenger herzurichten, beraten. Die Fa. Plörer möchte als Gegenleistung die anfallenden Steine verwerten. Sollte die Gemeinde noch Steine benötigen, können diese von der Gemeinde von der Firma Plörer zu einem vergünstigten Tarif erworben werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Vorschlag die Zustimmung zu erteilen und eine entsprechende Vereinbarung in Absprache mit dem Büro Sprenger mit der Firma Hermann Plörer GmbH abzuschließen.

13 Neubesetzung Raumplanungsarbeiten

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Raumplanungsarbeiten an Dipl. Ing. Andreas Lotz zu vergeben. Dieser übernimmt diese Tätigkeit zu den gleichen Bedingungen wie sie bisher vom Büro Proalp erbracht wurden.

GR Hans Grüner regt an, die Bauausschusssitzungen nicht in der Nacht anzusetzen, da dafür erhöhte Kosten verrechnet werden. Dies wird unter Berücksichtigung der beruflichen Tätigkeit der Ausschussmitglieder so weit wie möglich zugesagt.

14 Anträge, Anfragen, Allfälliges

Es wird einvernehmlich vereinbart, die am 17.01.2017 geplante Gemeinderatssitzung auf Mittwoch, den 18.01.2017 zu verschieben.

Die Anfrage von GR Hans Grüner zur Verschiebung des Budgets 2017 wird von GR Lukas Scheiber als Obmann des Finanzausschusses und von Bürgermeister Mag. Schöpf mit der späten Datenlieferung durch das Land und mit unbedingt notwendigen Vorarbeiten bei der Nachberechnung der Einstufung von Mitarbeitern als Voraussetzung für die Budgetzahlen erklärt.

Die Anfrage von GR Kuprian Walter zur Garagenerrichtung in Innerwald durch Hans Grüner wird vom Bürgermeister mit zusätzlichen Erhebungen hinsichtlich Widmung und Abklärung der rechtlichen Situation zum Zeitpunkt der Ausführung beantwortet.

Der rechtmäßige Rückbau der Garage bei Roman Grüner und die Rückgabe der Bankgarantie werden mit dem Bauamt abgeklärt.

Ende: 21:15 Uhr

Für das Protokoll:

.....

Der Vorsitzende:

.....

.....

Brugger Stefan

.....

Arnold Marco